

21/SN-261/ME 1 von 5

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00 - 53/90-1

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden;
Stellungnahme.

Graz, am 15. Jänner 1990
Bearbeiter: Dr. A. Temmel
Tel. (0316) 877/2428 od
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316) 877/2339
DVR. 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates,
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Beitrag	GESETZENTWURF
Z	85 GE 98
Datum:	18. JAN. 1990
Verteilt:	19. Jan. 1990

L. Hoyer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Graf-Heide



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 8

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

GZ Präs - 22.00-53/90-1

Ggs Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Land- und forstwirtschaft-
liche Berufsausbildungsgesetz und
das Landarbeitsgesetz geändert
werden;
Stellungnahme

Bezug: 30.901/60-V/2/1989

Zu den mit do.Note vom 23.10.1989 übermittelten Novellenentwürfen
obigen Betreffs wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3 Abs.1 und 2:

Da Abs.2 grundsätzliche Aussagen zur Berufsausbildung beinhaltet, wäre
Abs.1 und Abs.2 zu vertauschen. Aus Abs.1 sollte eindeutig hervorge-
hen, daß die Berufsausbildungsbereiche nur eine beispielhafte und kei-
ne taxativ abgeschlossene Aufzählung darstellen, damit für neue zu-
künftige Berufsfelder Offenheit gewahrt wird. Jedenfalls sollte es
beim Gegenstand "Obstbau" in Zukunft "Obstbau und Obstverwertung"
heißen.

Hinsichtlich der neuen Ausbildungsmöglichkeit auf dem Gebiet der
"Pferdewirtschaft" wird zur Vermeidung von Doppelgeleisigkeiten darauf
hingewiesen, daß eine Kontaktnahme mit dem Bundesfachverband für Rei-
ten und Fahren in Österreich unbedingt erfolgen müßte.

Rechtsabteilung 8

8011 Graz, Herrengasse 16

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Hemmelmayr

Telefon DW (0316) ~~XXXX~~ 877/2248

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am **15.Jänner 1990**

- 2 -

Zu § 4:

Hier sowie in allen anderen Gesetzesstellen soll auf eine geschlechtsspezifische Berufsbezeichnung Rücksicht genommen werden.

Zu § 6 Abs.1:

Hier wird vorgeschlagen, folgende umfassendere Formulierung aufzunehmen: "... Schulvorschriften Pflicht. Wie weit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis erfüllt werden kann, ist durch die Ausführungsgesetzgebung der Länder festzulegen."

Der erste Satz in Abs.2 sollte lauten: "In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Berufsschule besucht, hat er unter Berücksichtigung bisheriger Ausbildungswege einen Fachkurs zu besuchen."

Zu § 8:

Dem Wort "Schulpflicht" wäre das Wort "allgemeine" vorzusetzen.

Abs.2 sollte wie folgt formuliert werden:

"Die erfolgreiche Ablegung einer schulischen Abschlußprüfung an einer mindestens zweijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule in der entsprechenden Fachrichtung und die auf die Erfüllung der Lehrzeit notwendige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Facharbeiterprüfung im Ausbildungsberuf." Andernfalls wäre allen Absolventinnen der Fachrichtung Ländl.Hauswirtschaft bei Zugrundelegung einer dreijährigen Schulzeit diese Möglichkeit genommen. Eine Verlängerung der derzeit zweijährigen Schulzeit auf drei Jahre käme aus Kostengründen kaum in Betracht.

- 3 -

Es wird auch angeregt, eine Regelung zu treffen, wonach Absolventen der Höheren Bundeslehranstalten auch ohne zusätzliche Prüfung und Praxiszeit Anspruch auf den Facharbeiterbrief haben.

Zu § 11:

Es wird angeregt, die Liste der Berufsfelder noch um folgende Fachgebiete zu erweitern: Umweltschutz, Pflanzenschutz, Landschaftspflege, Baumchirurgie, Golfplatzpfleger usw.

Zu § 12 Abs.1:

Der Besuch des Vorbereitungslehrganges sollte verpflichtend vorgeschrieben werden. Darüberhinaus sollte auch im Bereich der Meisterausbildung zur Erreichung eines Mindeststandards ein Mindestausmaß an Stunden vorgesehen werden.

Zu § 15 Abs.1:

Das Wort "kann" sollte durch das Wort "ist" ersetzt werden.

Zu Art.II

Mit dem Wegfall der §§ 131 und 135 bis 137 des Landarbeitsgesetzes fällt einerseits die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle aus dem Landarbeitsrecht heraus, ebenso wie durch Entfall der bisherigen Abs. 2 bis Abs.4 des § 131 Vorschriften für den Schutz der Lehrlinge im Bereich des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit wegfallen.

- 4 -

Zu Art.III Abs.1:

Es ist nicht einzusehen, warum hier der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut werden soll. Es handelt sich nämlich nicht um arbeitsrechtliche Vorschriften, sondern um das Berufsausbildungswesen, weshalb wie im Gewerbe hier der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut werden sollte. Die in Art.III Abs.4 normierte Frist von sechs Monaten ist nicht vertretbar, da z.B. in Steiermark der Gesetzwerdungsprozess in zeitlicher Hinsicht sehr wesentlich durch das Volksrechtegesetz beeinflusst wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

